Allgemeinverfügung
der Gemeinde Bollschweil

zur Einschränkung der Verwendung von Trinkwasser aufgrund ungewöhnlich geringer Quellschüttung

Die Gemeinde Bollschweil erlässt auf Grundlage von § 8 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Bollschweil vom 21. Dezember 2016 in der geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG), folgende Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Wasserabnehmer im Sinne des § 2 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Bollschweil. Erfasst sind damit die Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Wasserentnahme auf einem angeschlossenen Grundstück berechtigten Personen sowie alle Personen, die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Bollschweil tatsächlich Wasser entnehmen.
Die Allgemeinverfügung gilt ausschließlich für Wasserabnehmer, die aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz des Ortsteils St. Ulrich versorgt werden.

2. Beschränkung der Trinkwassernutzung

Ab dem 22.09.2026 bis einschließlich 22.10.2026 wird die Verwendung von Trinkwasser aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz für folgende Zwecke untersagt:

1. Bewässerung von Rasenflächen, Ziergärten und Grünanlagen sowie sonstigen Grünflächen (Haus- und Kleingärten);
2. Bewässerung von Sport- und Spielflächen;
3. Befüllen und Nachfüllen privater Schwimmbecken, Pools, Whirlpools und sonstiger Badebecken;
4. Reinigung von Fahrzeugen außerhalb gewerblicher Waschanlagen;
5. Befeuchten von Baustraßen und Baustellen zur Verminderung von Staubentwicklung, soweit die Befeuchtung nicht aufgrund arbeitsschutz-, immissionsschutz- oder gefahrenabwehrrechtlicher Vorschriften zwingend erforderlich ist;
6. Reinigung befestigter Flächen, Hofeinfahrten, Terrassen und Fassaden;
7. Betrieb von Springbrunnen und Wasserspielen, soweit diese nicht im Umlaufbetrieb ohne Frischwasserzufuhr betrieben werden.

3. Ausnahmen

Von den Verboten ausgenommen sind:

- Maßnahmen zur Gefahrenabwehr;
- die Versorgung von Tieren;
- die zur Vermeidung erheblicher Schäden unerlässliche Bewässerung von Pflanzen im Erwerbsgartenbau oder in der Landwirtschaft, soweit keine andere zumutbare Wasserversorgung zur Verfügung steht und keine andere wasserrechtliche Regelung entgegensteht;
- zwingend erforderliche hygienische Maßnahmen;
- sonstige Einzelfälle, sofern die zuständige Behörde auf schriftlichen Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt;
- die bedarfsgerechte Bewässerung von Bäumen während der ersten fünf Jahre nach ihrer Pflanzung, soweit andernfalls erhebliche Schäden zu erwarten sind;
- Rasenflächen in Sportstätten, die dem Schulbetrieb dienen, soweit deren Bewässerung zur Erhaltung der Fläche unerlässlich ist und ausschließlich zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr erfolgt.

4. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse. Die sofortige Vollziehung ist erforderlich, weil bereits eine Fortsetzung der gegenwärtigen verbrauchsintensiven Nutzung während eines möglichen Widerspruchsverfahrens zu einer weiteren Verringerung der verfügbaren Wasservorräte führen würde. Dadurch könnten die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser und die notwendige Löschwasserreserve gefährdet werden. Das öffentliche Interesse an einer durchgehend gesicherten Trinkwasser- und Löschwasserversorgung überwiegt deshalb das private Interesse an einer vorläufig weiteren Nutzung des Trinkwassers zu den untersagten Zwecken.

5. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird am 21. September 2026 öffentlich bekannt gemacht. Als Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe wird gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG der 22. September 2026 bestimmt. Sie tritt am 22. September 2026 in Kraft und gilt bis einschließlich 22. Oktober 2026, sofern sie nicht zuvor aufgehoben wird.

Begründung

Aufgrund der anhaltenden Trockenheit und der ungewöhnlich geringen Niederschläge ist die Schüttung der für die Wasserversorgung des Ortsteils St. Ulrich genutzten Quellen erheblich zurückgegangen. Die derzeit verfügbare Wassermenge reicht bei Fortdauer des gegenwärtigen Verbrauchsniveaus nicht aus, um die Trinkwasserversorgung und die erforderliche Löschwasserreserve dauerhaft sicherzustellen.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet, erforderlich und angemessen, um den Trinkwasserverbrauch kurzfristig zu reduzieren und die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Wasserversorgung sicherzustellen. Mildere, gleichermaßen wirksame Maßnahmen stehen derzeit nicht zur Verfügung.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse. Ein Abwarten bis zur Bestandskraft der Verfügung würde den Zweck der Maßnahme vereiteln und die Versorgungssicherheit gefährden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bürgermeisteramt Bollschweil, Hexentalstraße 56, 79283 Bollschweil erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich, in der gesetzlich zugelassenen elektronischen Form oder zur Niederschrift eingelegt werden. Die Frist wird auch durch die Einlegung beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstr. 2, 79104 Freiburg im Breisgau, gewahrt.
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bleibt hiervon unberührt. Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Freiburg gestellt werden.

Bollschweil, den 21.09.2026

GEMEINDE BOLLSCHWEIL

Jörg Wagner
Bürgermeister

gesiegelt von:
Gemeinde Bollschweil - Bürgermeisteramt
am: 21.09.2026
mit:
digiSeal® by secrypt